

Sicherheitsbestimmungen für Fasnachtsfahrzeuge

1. Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die zum Strassenverkehr zugelassen sind.
2. Für speziell angefertigte (nicht eingelöste) Fahrzeuge ist eine gültige Bewilligung nur erhältlich, wenn das Fahrzeug durch einen Experten der Motorfahrzeug-Prüfstation in Münchenstein abgenommen ist. Bitte rechtzeitig anmelden. Abnahmen können nach Absprache auch am jeweiligen Standort erfolgen.
3. Die Fahrzeuglenker/innen müssen im Besitze des entsprechenden Führerausweises sein.
4. Der Transport von Umzugsteilnehmern ist nur auf der Umzugsstrecke, jedoch nicht auf der Hin- und Rückfahrt zur Fasnachtsroute, erlaubt.
5. Werden mehr als 9 Personen auf dem Fasnachtswagen mitgeführt, muss ein spez. Versicherungsnachweis bei der zuständigen Motorfahrzeugkontrolle hinterlegt sein.
6. Werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten, haften bei Unfällen Fahrzeuglenker/in und/oder Fahrzeughalter/in. (Regress der Versicherungsgesellschaft, bzw. direkte Haftung).
7. Alle Wagen und Zugfahrzeuge sind bis 25 cm ab Boden zu verkleiden. Freie Räder sind verboten.
8. Wagen und Zugfahrzeug müssen so verbunden sein, dass der Zwischenraum von Zuschauern nicht erreicht werden kann.
9. Das Bremsgewicht des Zugfahrzeuges muss grösser sein, als das der angehängten Wagen (inkl. Personen).
10. Der Schwerpunkt des Zugfahrzeuges darf nicht verändert werden und derjenige der angehängten Wagen muss möglichst tief liegen, damit ein Umstürzen vermieden werden kann.

**Für Unfälle und Schäden ist die verursachende Person
verantwortlich und haftet auch dementsprechend.**